

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Stück, 16.02.1929

Gesehbblatt
für den
Freistaat Oldenburg.
Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 16. Februar 1929.) 9. Stück.

Inhalt:

Nr. 13. Ministerialbekanntmachung vom 14. Februar 1929, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten.

Nr. 13.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten.

Oldenburg, den 14. Februar 1929.

Die Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten, wird, wie folgt, geändert:

In der Anlage zu § 12 der Ordnung der Schlußprüfung erhält die Bemerkung zu 7b folgende Fassung:

Bei anerkannten höheren Mädchenschulen statt dessen:
„Auf Grund der schriftlichen und mündlichen Schlußprüfung, die unter dem Voritze eines vom Ministerium der Kirchen

und Schulen ernannten Regierungsvertreters gemäß den Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten, abgehalten wurde, ist der Schülerin die Reife für die Obersekunda eines Oberlyzeums sowie einer Mädchenoberrealschule zuerkannt worden."

Oldenburg, den 14. Februar 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.